

---

**32/PET XXII. GP**

---

Eingebracht am 26.05.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Petition

MAG. GISELA WURM  
DIETMAR KECK  
MAG. CHRISTINE MUTTONEN  
ABGEORDNETE ZUM NATIONALRAT  
DER REPUBLIK ÖSTERREICH



**Parlamentsfraktion**

Tel. 40110/0  
Fax 40130/3455  
<http://spoe.parlament.gv.at>

An den  
Zweiten Präsidenten des Nationalrates  
Herrn Dr. Heinz FISCHER

im Hause

Wien, am 26. Mai 2004  
pp/mb

Lieber Heinz

In der Anlage überreichen wir die Petition "**Resolution Helft den Helfern**", welche bei der 53. Tagung der Berufsfeuerwehren Österreichs (BFÖ) vom 27. bis 30. November 2003 in Innsbruck beschlossen wurde, im Sinne des § 100 Abs. 1 Z 1 GOG mit dem Ersuchen um geschäftsordnungsmäßige Behandlung.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Anlage

Die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion  
Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat,  
Bundesrat und Europäischen Parlament  
Austria – 1017 Wien, Parlament

## **Resolution „HELFT DEN HELFERN“**

***beschlossen bei der 53. Tagung der Berufsfeuerwehren Österreichs (BFÖ)  
vom 27. bis 30. November 2003 in Innsbruck***

Seit mehreren Jahren fordert die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten für die rund 2.500 Beschäftigten der österreichischen Berufsfeuerwehren in den Städten Wien, Linz, Graz, Klagenfurt, Salzburg und Innsbruck die Schaffung eines eigenen Berufsbildes.

Dieses Berufsbild ist vor allem für die immer größere Gruppe der Vertragsbediensteten und damit ASVG-Versicherten in den Städten sowohl zur sozialrechtlichen Absicherung im Falle der Arbeitslosigkeit und der Pensionierung, wie auch als Anerkennung für die in Österreich einheitliche schwierige Ausbildung und die außergewöhnlichen Belastungen im täglichen Dienstbetrieb dringend erforderlich.

Leider wurde diese berechtigte Forderung bis jetzt trotz umfassender Informationen der jeweiligen zuständigen Bundes- und Landespolitiker weder durch die Vertreter der Bundesregierung noch durch Abänderung landesgesetzlicher Bestimmungen in den betreffenden sechs Bundesländern in die Realität umgesetzt.

**Die sozialrechtliche Situation der Beschäftigten der Berufsfeuerwehren wurde durch die Auswirkungen der im Jahre 2003 vom Nationalrat beschlossenen Pensionsreform sogar dramatisch verschlechtert.** Nach dieser ab 1.1.2004 wirksamen gesetzlichen Änderungen der Pensionsbestimmungen ist ein Pensionsantritt weder wegen langer Versicherungsdauer noch wegen Berufunfähigkeit vor dem Erreichen des 61,5 Lebensjahres bzw. nach Ablauf der Übergangsbestimmungen nicht vor dem 65. Lebensjahr ohne massive finanzielle Abschläge möglich.

Für die Ausübung dieses verantwortungsvollen Berufes ist aber nicht nur das Lebensalter oder der allgemeine Gesundheitszustand maßgebend, sondern die Feststellung der Branddiensttauglichkeit. Diese wird durch spezifische periodische medizinische Gutachten und verpflichtende Atemschutztests festgestellt - die österreichische Bevölkerung hat schließlich auch ein Recht darauf im Bedarfsfall auf bestmöglich ausgebildete und körperlich geeignete Retter vertrauen zu können.

Wir bezweifeln, wie im übrigen auch viele Mediziner, dass Menschen über dem 58. Lebensjahr trotz steigender Lebenserwartung auch bis zum 65. Lebensjahr ihre volle Berufsfähigkeit als Feuerwehrmann/frau, das heißt die Branddiensttauglichkeit erreichen werden. Dies vor allem unter den erschwerten Arbeitsbedingungen des Wechseldienstes (24-Stunden Dienst) und den nachweislich enormen psychischen Belastungen z.B. durch die permanente Nachtalarmierung.

**Es darf mit Recht auch bezweifelt werden, ob der österreichischen Bevölkerung im Katastrophenfall ein Rettungsbingo - wie jung/alt oder fit/gebrechlich wird jener Feuerwehrmann sein, der mich retten soll und wird er meine Rettung über eine Drehleiter auch wirklich mit einem 18 kg schweren Atemschutzgerät noch bewältigen - politisch zugemutet werden kann.**

Es gilt als erwiesen, dass Menschen über dem 55. Lebensjahr selbst nach Absolvierung der erforderlichen Umschulungsmaßnahmen nur sehr schwer bzw. keine adäquate Beschäftigung in einem anderen Beruf finden - noch dazu wo ihre bislang ausgeübte verantwortungsvolle Tätigkeit in Österreich eigentlich gar nicht als Beruf anerkannt ist.

Diese Menschen müssten nach dem Verlust der Branddiensttauglichkeit oder gar im Kündigungsfall andere Jobs mit enormen finanziellen Verlusten annehmen. Das bedeutet wiederum durch die nunmehr 40jährige Durchrechnungszeit bei der Pensionsberechnung nochmals schwere finanzielle Verluste im Ruhestand. Oder sie müssen sich ständig vor Augen halten, dass sie nach langer Dienstzeit bei der Berufsfeuerwehr und dem Verlust der Branddiensttauglichkeit gar zu Sozialhilfeempfängern werden.

Die Beschäftigten der Berufsfeuerwehren gehen nach ihrer eigentlichen Berufsausbildung mit viel Enthusiasmus in die dreijährige Sonderausbildung zum Feuerwehrmann und sind während ihrer gesamten Dienstzeit mit lebenslangem Lernen konfrontiert. Die rund 2.500 Feuerwehrmänner erfüllen ihre Tätigkeit mit großem persönlichem Einsatz und oftmals mit viel Engagement über ihr normales Tätigkeitsprofil hinaus.

Es kann nicht daher akzeptiert werden, dass die Beschäftigten der Berufsfeuerwehren, nach der Ableistung eines langjährigen Branddienstes für unsere Gesellschaft an den Rand derselben gedrängt werden. Die Beschäftigten der Berufsfeuerwehren werden so wie bisher ihren Job zur absoluten Zufriedenheit und mit hoher Akzeptanz in der Bevölkerung nur weiterhin erledigen können, wenn sie im Ernstfall nicht permanent darüber nachdenken müssen, ob sie nach diesem Einsatz auch noch für sich selbst oder ihre Familienangehörigen eine adäquate soziale Absicherung haben.

**Wir fordern daher mit dieser Resolution alle verantwortlichen PolitikerInnen und alle gesetzgebenden Stellen in Österreich auf, konkrete besondere Kriterien in allen pensions- und arbeitsrechtlich relevanten gesetzlichen Bestimmungen für die Beschäftigten der Berufsfeuerwehren zu schaffen, die auch Rücksicht auf die sehr spezielle Arbeitssituation nehmen und den Feuerwehrmännern auch in Zukunft eine adäquate Existenz- und Alterssicherung nach Verlust der Branddiensttauglichkeit ermöglichen. Darüber hinaus ist die Anerkennung des Berufsbildes umgehend umzusetzen.**